

Satzung

Autumnus Medievalis g.e.V. Stutensee

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Autumnus Medievalis g.e. V.**

- im Folgenden AM genannt –

Er hat seinen Sitz in Stutensee. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgabe, Gliederung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des geschichtlichen und historischen Verständnisses, für spätmittelalterliches Kulturgut, insbesondere die Pflege und Wiederbelebung von mittelalterlicher Musik, Sprache, Verhaltensweisen, und zeitgenössischer Tänze. Ein besonderer Aufgabenbereich ist hierbei die Landesgeschichte Baden- Württembergs.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch spezielle Veranstaltungen, wie regelmäßige mittelalterliche Tanzabende in Begleitung mit historischen Instrumenten und aufgearbeitetem Liedgut, Vorträge über geschichtliche Hintergründe und mundartliches Brauchtum, Besuch von historischen Stätten und Ausstellungen, sowie Erlernen von verlorenen mittelalterlichen Handwerken. Dies schließt das Fertigen historischer Kostüme und Gebrauchsgegenstände ein. Ebenso werden Veranstaltungen mit Schauspiel und Darstellung des Mittelalters gefördert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist parteilos und interkonfessionell.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach §2 und der Einsatz von Aufwendungen sind davon unberührt.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die deutsche Aidshilfe Stuttgart übergeben, die es nur und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken benutzen dürfen.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie zu seinem Verhaltenscodex bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung an den Vorstand, insofern kein Hausverbot oder ähnliches vorliegt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins schuldhaft in grober Weise verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt. Vor dem Ausspruch des Ausschlusses sollte das Mitglied schriftlich oder mündlich verwarnet werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied muß dabei die Möglichkeit gegeben werden sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt das auszuschliessende Mitglied ein reguläres Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
6. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern: Ein aktives Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an Trainingsterminen teilzunehmen und sein Fernbleiben zur besseren Planbarkeit des Trainings nach Möglichkeit im Voraus mitzuteilen. Außerdem ist von aktiven Mitgliedern die möglichst vollständige Teilnahme an allen Auftrittsterminen erwünscht. Aktive Mitglieder genießen den vollen Versicherungsschutz durch den BGV.
 - b) Passiven Mitgliedern: Ein passives Mitglied kann an Trainings- und Auftrittsterminen nach Wunsch teilnehmen. Ein Anrecht auf aktive Rollen bei Veranstaltungen besteht nicht, darüber entscheidet gegebenenfalls der Vorstand. Nehmen passive Mitglieder an Veranstaltungen teil, so genießen sie ebenfalls Versicherungsschutz durch den BGV.
 - c) Probemitgliedern: Das erste Jahr der neuen Mitgliedschaft bei AM ist für beide Seiten als Probejahr zu betrachten, bei dem sowohl der Verein als auch das Neumitglied über den Verbleib im Verein entscheiden können. Während des Probejahrs gelten gegenüber einer Vollmitgliedschaft (aktiv oder passiv) folgende Einschränkungen:
 - i. Das Probemitglied hat kein Stimmrecht und darf keine Vereinsämter übernehmen.
 - ii. Das Probemitglied kann formlos mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft im Verein kündigen.

- iii. Der erweiterte Vorstand kann innerhalb des Probejahres dem Neumitglied mit einfacher Mehrheit die Mitgliedschaft kündigen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem gekündigten Mitglied muss dabei die Möglichkeit gegeben werden sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
- iv. Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft. Wird hierbei die Umwandlung in eine Vollmitgliedschaft abgelehnt, so wird dies auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entschieden.
- d) Fördermitglieder: Fördermitglieder sind Mitglieder, die die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins fördern, aber weder aktiv noch passiv am Vereinsgeschehen teilhaben möchten.
- e) Ehrenmitgliedern: Ehrenmitglieder sind beitragsbefreite Vollmitglieder.
- f) Schüler, Studenten, Azubis: Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den halben festgesetzten Beitrag.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verhaltenscodex

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
 - a) Die Ziele dieser Satzung zu vertreten.
 - b) Den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
 - c) Die durch die Mitgliedsversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragssatzung zu entrichten.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes wird von der Zahlung des fälligen Beitrags abhängig gemacht.
3. Verhaltenscodex: Mitglieder von AM verpflichten sich zu bestimmten Verhaltensweisen. Sie verpflichten sich:
 - a) zu einem höflichen Auftreten untereinander sowie gegenüber anderen Veranstaltungsteilnehmern und Veranstaltungsbesuchern.
 - b) bei Auftritten/auf Veranstaltungen zu einer Verhaltensweise die nicht dem Ansehen von AM schadet.
 - c) bei Auftritten/auf Veranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf zu achten ein authentisches Bild abzugeben. Dazu gehört, dass innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach Eintritt in den Verein (ca. 1 Jahr) möglichst authentische Kleidung und Ausrüstungsgegenstände angefertigt oder angeschafft werden sollten. Eine stetige Verbesserung der persönlichen Ausrüstung eines jeden Mitglieds sollte angestrebt werden.
 - d) im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf zu achten, dass das Lager ein authentisches Bild bietet und keine aus dem Rahmen fallenden oder neuzeitlichen Gegenstände sichtbar sind.
 - e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinstätigkeiten zu unterstützen.

Bei mehrmaligem oder grobem Verstoß gegen den Verhaltenscodex wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich oder mündlich verwarnt. Bei wiederholtem Verstoß

gegen den Verhaltenscodex kann das Mitglied durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied muss dabei die Möglichkeit gegeben werden sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt das auszuschliessende Mitglied ein reguläres Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten.

§6

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 6 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 3 Kalendertage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 1 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§14 und 15 mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigung vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder des Vereins sein.
5. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion an einen Wahlleiter übertragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
 - c) Die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Die Wahl des Vorstandes,
 - e) Die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer können in Sammelabstimmung gewählt werden, der Kassierer wird

jedoch in Einzelabstimmung gewählt. Sollte kein kompletter Vorstand gewählt werden können, so muß innerhalb von 2 Monaten eine neue Wahl durchgeführt werden. Sollte erneut kein kompletter Vorstand gewählt werden können, muß erneut eine Wahl innerhalb eines Monats stattfinden, sollte nach wie vor kein kompletter Vorstand gewählt werden können, so ist der Verein innerhalb eines Jahres, ohne Beschluss, durch den alten Vorstand aufzulösen. Das Vereinsvermögen ist gemäß § 15/2 der Satzung zu verwenden.

8. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht
9. Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorstand
 - b) Dem 2. Vorstand
 - c) Dem KassiererSie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern:
 - a) Dem 1. Vorstand
 - b) Dem 2. Vorstand
 - c) Dem Kassierer
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Den bis zu 4 weiteren Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt als Vorstandsmitglied.
4. Um eine möglichst breite Meinungsvielfalt im Vorstand zu erreichen sollte nach Möglichkeit pro Ehepaar/Lebensgemeinschaft nur ein Posten im erweiterten Vorstand vergeben werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Schriftführer vorzeitig aus, so ist umgehend eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und von dieser ist ein Nachfolger zu wählen. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so kann das Geschäftsjahr ohne den ausgeschiedenen zu Ende geführt werden.
6. Vorstandssitzungen sollten nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat stattfinden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse dürfen nur mit Mehrheit gefasst werden, Stimmhaltungen sind unzulässig und werden als Nein Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.
10. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine Abweichendes Regelungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

11. Das Geschäftsjahr wird von den beiden Kassenprüfern am Ende des Geschäftsjahrs geprüft.
12. Materialwart: In der Regel sollte der Posten des Materialwarts durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands besetzt werden. Der Materialwart ist für die Verwaltung und Instandhaltung des Inventars zuständig. Ihm obliegen die Instandhaltung und die Beschaffung des Vereinseigenen Materials und dessen Erfassung in einer Inventarliste. Alle Anschaffungen müssen bis 500,- € vom Vorstand genehmigt werden und darüber von der Mitgliederversammlung.

§9

Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach aussen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

§10

Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über alle dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die vom

1. Vorstand und vom Schriftführer (und bei einer Sitzung in Abwesenheit des
1. Vorstands zusätzlich vom Sitzungsleiter) zu unterzeichnen ist.

§11

Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Auftrittsgagen und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§12

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

§13

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands geleistet werden.
2. Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von 1 Rechnungsprüfer zu prüfen. Dieser hat vor allem zu prüfen:
 - a) Ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften erfolgt und

- b) Die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und
 - c) ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke entsprechend §2 dieser Satzung verwendet wurden.
3. Der Rechnungsprüfer kann für die Prüfung Sachverständiger hinzuziehen. Er hat den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
 4. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Rechnungsprüfer ist in Einzelabstimmung zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Rechnungsprüfer vorzeitig aus so kann er einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 5. Der Rechnungsprüfer kann und darf jederzeit Einsicht in das Rechnungsbuch und die Kontounterlagen verlangen.
 6. Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwendung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§14

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Annahme der Satzung in der Mitgliederversammlung und Eintrag im Amtsgericht in Kraft.
2. Gerichtsstand ist Karlsruhe, Sitz des Vereins ist Stutensee.

Stutensee, den 16.12.2006